

ALNO AG schon seit 2013 zahlungsunfähig! Chancen für Anleger der ALNO AG auf Schadenersatz sind erheblich gestiegen

Das von dem Insolvenzverwalter Prof. Dr. Martin Hörmann in Auftrag gegebene Gutachten der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Andersch kommt zu dem Ergebnis, dass der insolvente Küchenbauer ALNO nicht erst seit Juli 2017, als die Insolvenz beantragt wurde, sondern bereits im Jahr 2013 zahlungsunfähig war. Auch die Staatsanwaltschaft Stuttgart ermittelt inzwischen wegen des Verdachts der Insolvenzverschleppung.

„Bislang bestand für die Anleihegläubiger der ALNO AG lediglich die Aussicht auf eine mutmaßlich sehr geringe Insolvenzquote. Infolge der jetzt gutachterlich festgestellten Insolvenzzureife schon in 2013 sind die Chancen für die Anleger auf Schadenersatz erheblich gestiegen“, meint Rechtsanwalt Daniel Vos, Partner der auf Bank- und Kapitalmarktrecht spezialisierten Kanzlei MÜLLER SEIDEL VOS Rechtsanwälte.

Hintergrund dieser Einschätzung ist, dass die Vorstände einer Aktiengesellschaft gemäß § 15a Abs. 1 InsO ab dem Eintritt der Zahlungsunfähigkeit gesetzlich verpflichtet sind, einen Insolvenzantrag bei dem zuständigen Insolvenzgericht zu stellen. Kommt ein Unternehmensvorstand dieser Pflicht nicht unverzüglich nach, ist er denjenigen Gesellschaftsgläubiger, deren Ansprüche während der Zeit der Insolvenzzureife begründet wurden, zum Schadenersatz verpflichtet. Gesetzgeberischer Zweck dieser Insolvenzantragspflicht ist nicht nur, einen weiteren, ungeordneten Abfluss des Gesellschaftsvermögens zu verhindern, sondern auch andere, sogenannte Neu-Gläubiger vor einem Vertragsabschluss mit einem insolventen Unternehmen zu schützen.

Nach Ansicht von Rechtsanwalt Vos bedeutet dies, dass denjenigen Anlegern, die Anleihen der ALNO AG in dem Zeitraum zwischen dem Eintritt der Insolvenzzureife im Jahr 2013 bis zum Tag des Insolvenzantrags am 12. Juli 2017 gezeichnet haben, mit hoher Wahrscheinlichkeit Schadenersatzansprüche gegen diejenigen Vorstandsmitglieder zustehen, die ihre Insolvenzantragspflicht verletzt haben. Dies trifft per se für alle Anleger der im März 2014 mit nominal € 14 Mio. emittierten 8,0 % Wandelschuldverschreibung 2014/2019 (ISIN DE000A11QHW7) und - je nach Zeichnungs- oder Erwerbsdatum - auch für die Anleger der im April 2013 mit nominal € 45 Mio. emittierten 8,5 % Inhaberschuldverschreibung 2013/2018 (ISIN DE000A1R1BR4) zu.

„Eine Inanspruchnahme der hiervon betroffenen Vorstandsmitglieder erscheint mir auch vor dem Hintergrund sachgerecht, dass diese nach den uns vorliegenden Informationen wirtschaftlich im Stande sein sollten, Haftungsansprüche in einem erheblichen Umfang zu bedienen“, sagt Rechtsanwalt Vos.

Anleihegläubiger können Ihre Schadenersatzansprüche auch unabhängig davon geltend machen, ob sie ihre Anleihen der ALNO AG noch halten oder zwischenzeitlich bereits mit Verlust verkauft haben. Im letzteren Fall kann der eingetretene Verlust gleichermaßen als Schaden geltend gemacht werden. Es ist also nicht erforderlich, dass der geschädigte Anleger die Anleihe weiter hält. Ebenso kann die Anleihe auch bis zur endgültigen Klärung der Angelegenheit – etwa in einem Rechtsstreit – jederzeit veräußert werden.

Pressekontakt

MÜLLER SEIDEL VOS Rechtsanwälte PartGmbH
Rechtsanwalt Daniel Vos

Breite Straße 147-151, 50667 Köln
Tel. 0221 / 277 589-0
vos@muellerseidelvos.de